

## Vor- und Nachteile als Komplementär

Beliebt bei Familienunternehmen oder geschäftlichen Zusammenschlüssen von Freunden ist die Kommanditgesellschaft (KG). Sie ist der OHG ähnlich und ebenfalls eine Personengesellschaft, genauer gesagt, eine Umwandlungsform der OHG. Sie ist deshalb beliebt, weil die Gründung relativ unkompliziert zu bewerkstelligen ist und kein Mindestkapital vorhanden sein muss.

Wenn du dich mit den Gedanken beschäftigst, eine KG zu gründen, dann musst du berücksichtigen, dass du dafür mindestens einen Partner brauchst. Du als **Komplementär** haftest voll und trägst das große Risiko, dafür hast du aber auch das Sagen, denn du leitest die Geschäfte. Und die Kommanditisten (Teilhafter) können nur in seltenen Fällen widersprechen.

Neben der Haftung und dem Risiko, die sich im Ernstfall ganz klar als Nachteil entpuppen können, gibt es aber auch Vorteile. Welche weiteren Vor- und Nachteile du dir anschauen solltest, bevor du Komplementär einer KG wirst, siehst du in der folgenden Aufstellung:

<b>Vor- und Nachteile als Komplementär</b>	
<b>Vorteile</b>	<b>Nachteile</b>
<p><b>Mindestkapital:</b> Weder der Komplementär noch der Kommanditist müssen ein Mindestkapital aufbringen.</p> <p><b>Haftung:</b> Als Komplementär haftest du unbeschränkt, also mit deiner Einlage und auch mit deinem Privatvermögen, während der Kommanditist nur mit seiner Haftungseinlage haften muss.</p> <p><b>Haftungsdauer:</b> Komplementäre haften auch nach ihrem Ausscheiden noch bis zu 5 Jahren für eventuelle (alte) Schulden)</p> <p><b>Vertretungsbefugnis:</b> Der Komplementär vertritt die Gesellschaft (KG) nach außen.</p>	<p><b>Gesellschaftsvermögen:</b> Das Gesellschaftsvermögen unterliegt der "gesamthänderischen Bindung", da es allen Beteiligten gemeinsam gehört. Daher kann ein einzelner Gesellschafter (Komplementär) nicht alleine über Ausgaben oder Verwendung bestimmen, dies geht nur gemeinsam.</p> <p><b>Handelsregistereintrag:</b> Es muss eine Eintragung ins Handelsregister erfolgen, die mit Zeit- und Geldaufwand verbunden ist.</p> <p><b>Gesellschaftsvertrag:</b> Es muss ein Gesellschaftsvertrag aufgesetzt werden, in dem alle Rechte und Pflichten jedes Komplementärs und Kommanditisten geregelt sind. Dies ist mit Kosten verbunden (Anwalt, Notar).</p>

<p><b>Geschäftsführung:</b> Als Komplementär übernimmst du die ausschließliche Geschäftsführung. Das bedeutet: du hast die völlige Entscheidungsfreiheit sowie gleichzeitig eine große Entscheidungsgewalt. Im Normalfall hast du die Geschäftsführung alleine inne, denn der Kommanditist oder die Kommanditisten sind von der Geschäftsführung ausgeschlossen. Hier kannst du jedoch abweichende Regelungen im Gesellschaftsvertrag vereinbaren, wenn du das willst.</p> <p><b>Geschäftsführung bei mehreren Komplementären:</b> Wenn mehrere Komplementäre in der KG sind, dann ist jeder von ihnen berechtigt, die Geschäfte alleine zu führen und die Gesellschaft zu vertreten. Auch hier gilt, dass Ausnahmen und andere Regelungen im Gesellschaftsvertrag getroffen werden können.</p> <p><b>Kreditwürdigkeit und Ansehen:</b> Der Kommanditist beziehungsweise die KG für die er steht, hat aufgrund der umfangreichen Vollhaftung eine hohe Kreditwürdigkeit bei der Bank und genießt ein hohes Ansehen.</p>	<p><b>Vertrauensverhältnis:</b> Die KG funktioniert nur, wenn ein hohes Vertrauensverhältnis zwischen den beteiligten Personen vorhanden ist. Zerwürfnisse können daher gefährlich werden und in einer Auflösung der KG enden.</p> <p><b>Einschränkungen:</b> Der Komplementär hat zwar das Sagen, wird aber eingeschränkt bei außergewöhnlichen Geschäften, da den Kommanditisten ein Widerspruchsrecht zusteht.</p> <p><b>Zu viele Kommanditisten:</b> Wer viele Kommanditisten braucht, um ein großes Kapital bereitzustellen, gefährdet seinen Einfluss und seine Position. Denn dann gibt es zu viele Personen, die bei wichtigen und außergewöhnlichen Entscheidungen ihren Einfluss geltend machen und widersprechen dürfen.</p> <p><b>Wettbewerbsverbot:</b> Komplementäre unterliegen dem Wettbewerbsverbot. Das heißt, sie dürfen nicht an anderen Firmen mit demselben Geschäftszweck beteiligt sein. Ausnahmen sind möglich, müssen jedoch im Gesellschaftsvertrag geregelt werden.</p> <p><b>Steuerpflicht:</b> Die KG ist zwar als Unternehmen auch steuerpflichtig, aber die Einkommensteuer auf seinen Gewinn muss jeder Gesellschafter selbst versteuern.</p> <p><b>Nachfolgeproblematik:</b> Es kann zu Nachfolgeproblemen kommen, wenn rechtlich der Gesellschaftervertrag nicht mit den Regelungen für den Todesfall (Testament, Übernahme durch Erben) der einzelnen Beteiligten abgestimmt sind.</p>
---	--